

# Statuten des Freien Pädagogischen Arbeitskreises FPA

## 1. Name und Sitz

Der „Freie Pädagogische Arbeitskreis FPA“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

Der Arbeitskreis geht von der Voraussetzung aus, dass eine umfassende Menschenbildung für die Gestaltung der Zukunft von Bedeutung ist. Er strebt deshalb eine Vertiefung und Vermenschlichung des erzieherischen Wirkens in der Schule an. Zu diesem Zwecke sollen der Erfahrungsaustausch unter Erziehern gefördert und Fortbildungskurse angeboten werden.

## 3. Mitgliedschaft

Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Beitritterklärung auf. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die den Zielen und Interessen des Arbeitskreises entgegenhandeln, können durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## 4. Organisation

Organe des Arbeitskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

## 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bezeichnet. Der Vorstand bildet den geschäftsführenden Ausschuss, berät die Gestaltung der pädagogischen Arbeit und vertritt den Arbeitskreis gegen aussen. Er nimmt Anregungen und Wünsche zur Intensivierung der Vereinsbestrebungen entgegen. Die Vorstandsmitglieder treffen sich in regelmässigen Abständen.

Der Präsident führt die Kollektivunterschrift mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 6. Geschäftsleitung

### 6.1. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie wird vom Vorstand auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Soweit nicht der Vorstand zuständig ist, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

### 6.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- setzt die durch den Vorstand delegierten Geschäfte um
- entscheidet Geschäfte des Vorstands, die keinen zeitlichen Aufschub dulden
- führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Arbeitskreises zugewiesen sind.

Die Präsidentin/ der Präsident vertritt den Arbeitskreis gegen aussen.

## **7. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr zur Entgegennahme des Jahresberichts, zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages, zur Wahl resp. Bestätigung des Vorstandes, dessen Präsident und der Revisoren, zur Festsetzung des Mitgliederbeitrags und zur Behandlung anderer Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der Zeitpunkt und die Geschäfte müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **8. Mittel**

Die Einnahmen bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und dem Ertrag von Veranstaltungen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

## **9. Auflösung**

Entspricht es dem Verlangen von 2/3 der anwesenden Mitglieder, so kann der Arbeitskreis aufgelöst werden. Der Vorstand hat ein allfälliges Vermögen einer zweckverwandten Institution zuzuführen.

## **10. Verschiedenes**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. Juni 1974 in Zürich genehmigt und traten sofort in Kraft.

Punkt 5 wurde von der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 1981 abgeändert und in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 4 wurde von der Mitgliederversammlung vom 11.05.2011 abgeändert und in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 6 wurde von der Mitgliederversammlung vom 11.05.2011 neu eingefügt und in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Neudruck wurde mit redaktionellen Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 11.05.2011 genehmigt.

### **Für die Gründungsversammlung:**

Der Versammlungsleiter: Daniel Wirz

Die Protokollführerin: Judith Wagner

### **Für den Vorstand des Freien Pädagogischen Arbeitskreises:**

Der Präsident: Daniel Wirz

Die Sekretärin: Judith Wagner